

- beitseinsatzes auf das Vorhandensein unerlaubter Gegenstände oder Nachrichten sowie auf Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit;
- die Gewährleistung der operativen Lageübersicht, der Zusammensetzung des Strafgefangenenbestands, des Kennens von schwerpunktbildenden Strafgefangenen hinsichtlich einer möglichen Sicherheitsgefährdung durch dieselben;
  - 9 die ständige Kontrolle der Sicherungs-, Signal- und Nachrichtenanlagen auf Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Wirksamkeit des Zustands;
  - die sichere Unterbringung der persönlichen und dienstlichen Unterlagen sowie die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verschlusses von Schränken und Diensträumen (Telefonanlagen müssen so geschaltet sein, daß ein Einwählen in das öffentliche Netz nicht möglich ist);
  - 9 das ständige Verhindern des Betretens und Befahrens bzw. Verlassens des Arbeitsbereichs durch unbefugte Personen;
  - 9 die Durchführung von Vollzähligkeitskontrollen der Strafgefangenen entsprechend den Arbeitsanweisungen und operativen Erfordernissen der Lage;
  - 9 die besondere Kontrolle derjenigen Strafgefangenen, die Umgang mit sicherheits- oder mit gesundheitsgefährdenden Materialien (wie Säuren, Chemikalien, Alkohol u. a. m.) haben (zu beachten ist dabei insbesondere auch die Materialienverbrauchskontrolle in Einheit mit der Kontrolle des optisch sichtbaren Zustands der Strafgefangenen);
  - 9 die strikte Verhinderung des ständigen oder zeitweiligen Lagerns bzw. Stapeln von Material und Werkstoffen im Bereich der Sicherungsanlagen und verbotener Zonen;
  - 9 die ständige Kontrolle des ordnungsgemäßen verschlußsicheren Zustands von elektrischen Sicherungen für die Beleuchtung, Aggregate und von Sicherungsanlagen sowie die Funktionsfähigkeit von Türen und Toren;
  - 9 die ständige Gewährleistung der Einhaltung von Arbeitspausen Strafgefangener und des dafür festgelegten Aufenthaltsorts sowie die Durchsetzung der Ab- und Anmeldung von Strafgefangenen zur Notdurft Verrichtung u. a. m.
- In allen die Sicherheit und Ordnung betreffenden Fragen können und sollen sich die Betriebsangehörigen
- bei Innenarbeitskommandos Strafgefangener an den zuständigen Posten des Aufsichtsdienstes;
  - bei Außenarbeitskommandos Strafgefangener mit Bewachung oder Beaufsichtigung durch SV-Angehörige an den Postenführer der Arbeitsplatzbewachung wenden.